

Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. September 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 2/2019, S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³Der Antrag ist innerhalb der von der KU festgelegten Fristen vorwiegend postalisch oder nach vorheriger Online-Anmeldung im Online-Portal der KU zu stellen und ausgedruckt und unterschrieben im Studierendenbüro postalische einzureichen.⁴Sofern keine der vorgenannten Anmeldemodalitäten für die die Antragstellerin oder den Antragsteller möglich ist, kann der Antrag persönlich im Studierendenbüro eingereicht werden.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „vorzulegen“ werden die Worte „oder als Nachweis zu erbringen“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „gemäß § 199 a SGB V, der ab dem 01.01.2022 zwingend nur noch in elektronischer Form durch die Krankenkasse möglich ist,“ eingefügt und die Worte „nach der Krankenversicherungsmeldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBI I S. 568) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „bei der Einschreibung“ das Wort „von“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „Fristen bewerben müssen“ das Semikolon gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sollte die Prüfung im Rahmen der Nachweise gemäß § S.1 Nr. 4 d) und e) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurückliegen, liegt es im Ermessen der KU, diese Nachweise noch anzuerkennen.“

4. § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„²Ausnahmsweise kann eine Immatrikulation in einen Masterstudiengang erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) im ersten Hochschulstudium nachgewiesen wird. ³Die Immatrikulation steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Nachweis des für die Aufnahme des Masterstudiums erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Wintersemester bis zum darauf folgenden 15. Juni , bei Aufnahme des Masterstudiums im Sommersemester bis zum darauf folgenden 15. Dezember nachgereicht wird und erfolgt vorläufig und befristet. ⁴Wird der Nachweis fristgemäß erbracht, erfolgt die Immatrikulation unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung endgültig und unbefristet; andernfalls erfolgt die Exmatrikulation.“

5. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „erfolgt die Immatrikulation“ die Worte „ebenfalls unter aufschiebenden Bedingungen vorläufig“ eingefügt und die Worte „zunächst unter Vorbehalt“ gestrichen.

6. In § 4 Abs. 2 wird in Satz 1 eine Satznummerierung eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Sollte auf der KU.Card kein Bild aufgebracht sein, so muss zusätzlich zur KU-Card der Personalausweis oder ein sonstiger amtlicher Lichtbildausweis der oder des jeweiligen Studierenden auf Verlangen vorgezeigt werden.“

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden die Worte „noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt“ gestrichen und nach dem Wort „Strafe“ die Worte „in einem Führungszeugnis gemäß § 51 BZRG eingetragen ist, die Eintragung dort weder getilgt ist noch zu tilgen ist“ eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. die der oder dem Studierenden auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt ist,“

c) Die bisherigen Nrn. 8 bis 12 werden zu den Nrn. 9 bis 13.

8. In § 8 Abs. 3 wird in Satz 1 eine Satznummerierung eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Die KU hat die Annahme der Rückmeldung zu verweigern, wenn die oder der Studierende die ihr oder ihm auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt und die entsprechende Meldung der jeweiligen Krankenkasse bei der KU vorliegt.“

9. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird nach den Worten „nachträglich eintritt,“ die Worte „insbesondere, wenn die oder der Studierende die Pflicht zur Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt,“ eingefügt.

10. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten,

insbesondere nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.